

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede

Stand: 01.02.2022

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	28.01.2022		
2	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Hameln-Hannover	29.12.2021		
3	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden	10.01.2022		
4	EWE Netz GmbH	27.12.2021		
5	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	03.01.2022		
6	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	27.12.2021		
7	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	04.01.2022		
8	Wintershall dea	05.01.2022		
9	Wasser-Versorgungs-Verband Rotenburg-Land	12.01.2022		
10	Industrie- und Handelskammer für den Elbe-Weser-Raum	31.01.2022		
11			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	24.01.2022
12			Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	22.12.2021
13			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	11.01.2022
14			Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	22.12.2021
15			Gemeinde Neuenkirchen	05.01.2022
16			Agentur für Arbeit Lüneburg (Regionales Infrastrukturmanagement Bremen - Immobilienmanagement – 8222)	23.12.2021
17			PLEdoc GmbH	22.12.2021
18			Deutsche Telekom Technik GmbH	04.01.2022
19			Landkreis Heidekreis	20.01.2022

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

1	<p><u>Landkreis Rotenburg (Wümme)</u> (28.01.2021)</p> <p>1. Regionalplanerische Stellungnahme: Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Gemäß Abschnitt 2.3 Ziffer 05 des Landes-Raumordnungsprogramms 2017 sind Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind (Discounter, Supermärkte), nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). Das Integrationsgebot dient dazu, lebenswerte Innenstädte und Ortsmitten zu erhalten. Bei der Bewertung der städtebaulich integrierten Lage hat die Regionalplanung bzw. die zuständige Landesplanungsbehörde immer die Spezifika des jeweiligen Einzelfalls in ihre Abwägung einzustellen. Auch Standorte außerhalb der sogenannten „zentralen Versorgungsbereiche“ können noch städtebaulich integriert sein, wenn sie diesen funktional ergänzen.</p> <p>Der Lidl-Markt in Visselhövede ist ein seit vielen Jahren ansässiger Betrieb im nordöstlichen Stadtgebiet, das Wohnnutzungen und einige Gewerbebetriebe aufweist. Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 64 stellt einen Ergänzungsstandort für die innerstädtische Versorgung dar, auf dem der Standort des Lidl-Marktes gefestigt werden soll. Dieser Stärkung wird mit der geplanten Erweiterung der Verkaufsfläche von 1.060 m² auf 1.300 m² Rechnung getragen. Der Standort gehört zwar nicht zum zentralen Versorgungsbereich des</p>	<p><u>Stellungnahme zu Nr. 1</u></p> <p>Zu 1. Regionalplanerische Stellungnahme Die Hinweise zur Vereinbarkeit mit der Regionalplanung werden zur Kenntnis genommen.</p>
----------	--	--

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

Grundzentrums Visselhövede, wie er im Einzelhandelskonzept vom 23.11.2020 ausgewiesen wurde. Der Standort liegt jedoch nur ca. 200 m vom zentralen Versorgungsbereich entfernt, so dass eine fußläufige Anbindung gegeben ist. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine wesentliche Beeinträchtigung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt wie auch benachbarter Zentren (Beeinträchtigungsverbot). Insgesamt entspricht das Vorhaben der grundzentralen Versorgungsaufgabe (Konzentrationsgebot, Kongruenzgebot) und der städtebaulichen Entwicklungsabsicht der Stadt Visselhövede. Es steht damit den raumordnerischen Erfordernissen nicht entgegen.

2.Naturschutzfachliche Stellungnahme

Keine Bedenken.

3.Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

4. Stellungnahme Abfallwirtschaft:

Hier handelt es sich um die Erweiterung eines bereits an die öff. Abfallentsorgung angemeldeten Objektes. Die Bereitstellung der Abfallfraktionen hat wie bisher im Bereich der Soltauer Straße zu erfolgen. Hierfür ist an der Grundstücksgrenze eine ausreichend große Stellfläche so auszuweisen, dass diese nicht zugeparkt werden kann. Ist dies gewährleistet gibt es seitens der Abfallwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu 2.Naturschutzfachliche Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.Stellungnahme Kreisarchäologie

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bereitstellung der Abfallfraktionen sowie die Ausweisung von Stellflächen für die Müllabholung betreffen die Durchführung der Planung und sind bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

5. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

In den Unterlagen ist unter „Ver- und Entsorgung“ kurz erläutert, dass im Planänderungsgebiet wie bisher in den Regenwasserkanal entwässert werden soll.

Da kein Generalentwässerungsplan vorliegt, ist mit Hilfe von Berechnungen und Vorlage von Unterlagen nachzuweisen, dass die Erschließung gesichert ist und dem heutigen Stand der Technik entspricht.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind alle notwendigen Plan- genehmigungen, -feststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnisse zu beantragen.

Abfallrechtliche Stellungnahme

Zum obengenannten Bebauungsplan bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen für das neue B-Plan-Gebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgender Hinweis mit aufgenommen wird:

Sollten bei Erdarbeiten unnatürliche Bodenverfärbungen und/oder Gerüche festgestellt werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.

Zu 5. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung und sind bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt ausschließlich die Erweiterung der Verkaufsfläche um ca. 250 m². Dazu wird eine bereits versiegelte Fläche in Anspruch genommen. Alle übrigen im Ursprungsbebauungsplan Nr. 64 getroffenen Festsetzungen sind durch die 1. Änderung nicht betroffen und bleiben unverändert bestehen, sodass sich keine Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung ergeben.

Zu Abfallrechtliche Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis redaktionell ergänzt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

6. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Zur Beurteilung hinsichtlich des Immissionsschutzes sind die Schalltechnischen Gutachten der ted GmbH vom 11.12.2006 und vom 21.03.2007 vorzulegen. Die Warenanlieferung soll laut Beschreibung weiterhin an der östlichen Gebäudeseite erfolgen. Hier ist anzugeben, ob diese Anlieferungszone an der gleichen Stelle wie derzeit vorhanden, bleibt oder weiter in östlicher Richtung verschoben wird.

Zu 6. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung und sind bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt ausschließlich die Erweiterung der Verkaufsfläche um ca. 250 m². Alle übrigen im Ursprungsbebauungsplan Nr. 64 getroffenen Festsetzungen sind durch die 1. Änderung nicht betroffen und bleiben unverändert bestehen, sodass sich mit der Erweiterung der Verkaufsfläche keine Auswirkungen ergeben. Eine Veränderung der Anlieferungszone ist zum derzeitigen Stand nicht geplant. Sollten sich im Rahmen der Durchführung jedoch Änderungen ergeben ist im Rahmen des Bauantrages von der zuständigen Behörde ggf. eine Anpassung der schalltechnischen Untersuchungen erforderlich.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Hinweise und Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu berücksichtigen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

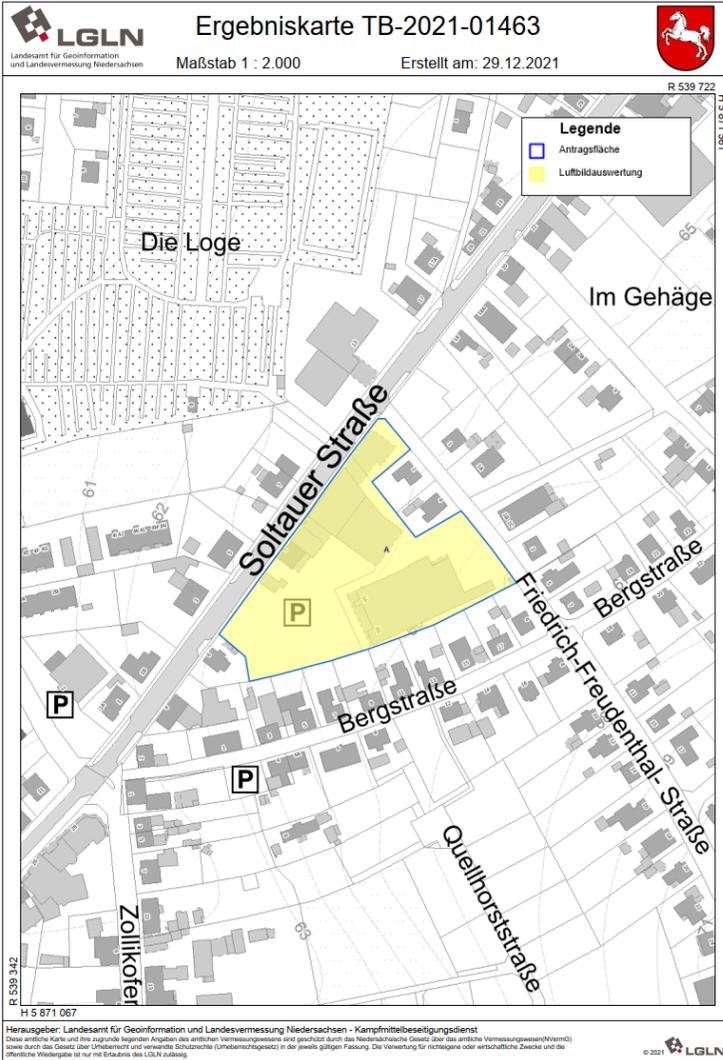
Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

2	<p><u>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Hameln-Hannover</u> (29.12.2021)</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p><u>Fläche A</u> <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p><u>Stellungnahme zu Nr. 2</u></p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Da es sich bei dem Planänderungsgebiet um einen bereits beplanten und bebauten Bereich handelt, wird davon ausgegangen, dass auch gegen die jetzt angedachte geringfügige Erweiterung des Bestandsgebäudes auf einer bereits vollständig versiegelten Fläche keine Bedenken in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) bestehen. Auf eine Luftbildauswertung wird im Rahmen des Bebauungsplanes somit verzichtet. Im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanes kann der Eigentümer ggf. einen Antrag stellen.</p> <p>Vorsorglich und insbesondere weil bekannt ist, dass infolge der Explosion eines Munitionszuges in der Nähe des Planänderungsgebietes Kriegseinwirkungen nicht ausgeschlossen werden können, wird jedoch darauf hingewiesen, dass die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen sind, wenn bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p>
---	---	---

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede



Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Der Hinweis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Hameln-Hannover ist, wie in der Stellungnahme beschrieben, nicht zu berücksichtigen. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

3	<p><u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden</u> (10.01.2022)</p> <p>aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der L 171 ist die Vorlage einer überarbeiteten und aktualisierten verkehrstechnischen Untersuchung für die Knotenpunkte L 171 „Soltauer Straße“ / „Friedrich-Freudenthal-Straße“ in Abschnitt 160 bei Station 0.595 sowie L 171 „Soltauer Straße“ / Zufahrt Verbrauchermarkt im Zuge L 171 in Abschnitt 160 bei Station 0.463 notwendig. Hierzu ist das heutige sowie das zu erwartende Verkehrsaufkommen anzugeben und die Leistungsfähigkeit nachzuweisen sowie die Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) zu bestimmen. Insbesondere ist in der Untersuchung auch der Querungsbedarf von Fußgängern und Radfahrern in dem Streckenabschnitt der L 171 zu bewerten. Der Planungshorizont ist für das Jahr 2035 vorzusehen.</p> <p>Erst nach Vorlage einer entsprechenden verkehrstechnischen Untersuchung ist die Abgabe einer qualifizierten Stellungnahme durch den GB Verden als TöB (Straßenbaulastträger der L 171) an der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans gegeben.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.</p>	<p><u>Stellungnahme zu Nr. 3</u></p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Erweiterung des Verbrauchermarktes ist gering und dient lediglich dazu, die Verkaufsfläche an die gewandelten Bedürfnisse der Kunden anzupassen. Zur baulichen Erweiterung des Gebäudes soll lediglich eine im östlichen Bereich vorhandene und bereits versiegelte Lücke zwischen dem Anlieferungsbereich und dem Bestandsgebäude durch Einhausung geschlossen werden. Wesentliches Ziel ist es, durch breitere Gänge und niedrigere Regale den Verkaufsraum heller, übersichtlicher und kundenfreundlicher zu gestalten. Dafür soll die Verkaufsfläche von derzeit 1.063,50 m² auf ca. 1.300 m² erweitert werden. Eine nennenswerte Erweiterung des Warensortiments ist nicht geplant. Eine reale Erweiterung des Warenangebotes ist nur mit wenigen laufenden Metern Regalfläche beabsichtigt. Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen ist durch die geringfügige bauliche Erweiterung nicht zu erwarten, sodass der Verkehr, wie bisher, über die angrenzenden Straßen abgewickelt werden kann. Der Erstellung einer verkehrstechnischen Untersuchung wird daher nicht nachgekommen.</p>
----------	--	--

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

		<p><u>Beschlussempfehlung zu Nr. 3</u></p> <p>Die Anregung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden ist, wie in der Stellungnahme beschrieben, nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:</p>
--	--	--

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

4	<p><u>EWE Netz GmbH</u> (27.12.2021)</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p>	<p><u>Stellungnahme zu Nr. 4</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH liegen außerhalb des Planänderungsgebietes, sodass keine Auswirkungen bestehen. Die weitere Versorgung des Gebietes betrifft die Durchführung der Planung und ist bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p><u>Beschlussempfehlung zu Nr. 4</u></p> <p>Die Hinweise der EWE Netz GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. bei Bedarf zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.</p> <p>Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:</p>
---	---	---

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

***Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede***

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-2308.	
--	--

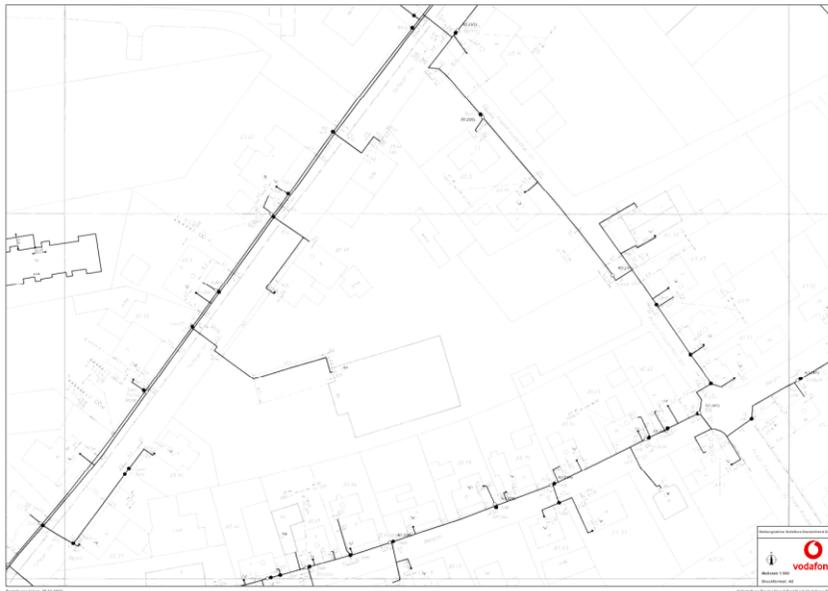
**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

5	<p><u>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (04.01.2022)</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Anlagen: Lageplan(-pläne)</p>	<p><u>Stellungnahme zu Nr. 5</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Maßnahmen, die die Bauausführung betreffen, sind bei Bedarf im Rahmen der Durchführung der Planung zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p><u>Beschlussempfehlung zu Nr. 5</u></p> <p>Die Hinweise der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. bei Bedarf zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.</p> <p>Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:</p>
----------	---	---

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)



**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

6	<p><u>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (03.01.2022)</u></p> <p>Leitungsauskünfte an die Gasunie Deutschland sind ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal unter https://portal.bileitungsauskunft.de einzuholen.</p> <p>Bitte stellen Sie Ihre Anfrage unverzüglich erneut im BIL-Portal ein.</p> <p>Bei Zuständigkeit der Gasunie stellen wir Ihnen unsere Antwort dort als Download zur Verfügung.</p> <p>Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.</p> <p>Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.</p> <p>Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.</p>	<p><u>Stellungnahme zu Nr. 6</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ausschließliche Beteiligung über das BIL-Portal betrifft zukünftige Bauleitplanverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde die Gasunie mit einem direkten Anschreiben sowie über das BIL-Portal beteiligt. In einer Stellungnahme vom 22.12.2021 wurden weder Anregungen noch Bedenken geäußert. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p><u>Beschlussempfehlung zu Nr. 6</u></p> <p>Die Hinweise der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. im Rahmen zukünftiger Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:</p>
---	---	--

***Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede***

Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL-Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

7	<p><u>Exxon Mobil Production Deutschland GmbH</u> (27.12.2021)</p> <p>Bitte streichen Sie uns von Ihrem Emailverteiler, da wir auch am BIL teilnehmen und so Ihre Anfragen erhalten!</p> <p>Wir nehmen seit dem 1.11.2017 auch am Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL teil.</p> <p>Bitte stellen Sie Ihre Anfragen zukünftig in diesem – für Sie - kostenlosen Portal ein. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung und können sofort loslegen.</p> <div style="display: flex; align-items: center;">  <p>Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter: https://bil-leitungsauskunft.de</p> </div> <p>Für Ihren ersten Start finden Sie unter folgendem Link kurze Video-Anleitungen: http://bil-leitungsauskunft.de/video-anleitung/</p> <p>BIL ist das erste <u>bundesweite</u> <u>Informationssystem</u> zur <u>Leitungsrecherche</u>.</p>	<p><u>Stellungnahme zu Nr. 7</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ausschließliche Beteiligung über das BIL-Portal betrifft zukünftige Bauleitplanverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH mit einem direkten Anschreiben sowie über das BIL-Portal beteiligt. In einer Stellungnahme vom 22.12.2021 wurden weder Anregungen noch Bedenken geäußert. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p><u>Beschlussempfehlung zu Nr. 7</u></p> <p>Die Hinweise der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. im Rahmen zukünftiger Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 25%;">Beschluss BA:</td> <td style="width: 25%;">ja:</td> <td style="width: 25%;">nein:</td> <td style="width: 25%;">Enthaltung:</td> </tr> <tr> <td>Beschluss VA:</td> <td>ja:</td> <td>nein:</td> <td>Enthaltung:</td> </tr> <tr> <td>Beschluss Rat:</td> <td>ja:</td> <td>nein:</td> <td>Enthaltung:</td> </tr> </table>	Beschluss BA:	ja:	nein:	Enthaltung:	Beschluss VA:	ja:	nein:	Enthaltung:	Beschluss Rat:	ja:	nein:	Enthaltung:
Beschluss BA:	ja:	nein:	Enthaltung:											
Beschluss VA:	ja:	nein:	Enthaltung:											
Beschluss Rat:	ja:	nein:	Enthaltung:											

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

8	<p><u>Wintershall dea</u> (05.01.2022)</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.</p> <p>Hinweis: Zum 01. Mai 2019 hat sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdoel AG zusammengeschlossen. Leitungsauskünfte werden mittlerweile gemeinsam erteilt, diese Stellungnahme gibt daher Auskunft über die gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH.</p>	<p><u>Stellungnahme zu Nr. 8</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussempfehlung zu Nr. 8</u></p> <p>Der Hinweis der Wintershall dea ist, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:</p>
----------	--	---

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

9	<p><u>Wasser-Versorgungs-Verband Rotenburg-Land</u> (12.01.2022)</p> <p>Gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes sind seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die unter Punkt 4 erwähnte Löschwasserversorgung nur in dem Umfang gewährleistet werden kann, wie es das vorhandene Trinkwassernetz ermöglicht. Im Falle einer Erweiterung der Gebäude ändert sich nicht die Leistungsfähigkeit des Netzes. Gerne stehen wir für eine Auskunft der gegebenen Versorgungsverhältnisse zur Verfügung.</p> <p>Bei der weiteren Planung bitte ich den Verband entsprechend mit einzubeziehen, damit die erforderliche Planung und Finanzierung der Trinkwasserversorgung sichergestellt werden kann.</p>	<p><u>Stellungnahme zu Nr. 9</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angesichts der geringfügigen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollte die Löschwasserversorgung – wie bisher – ausreichend über die Wasserversorgung gewährleistet sein. Die Versorgung des Gebietes mit den erforderlichen Abstimmungen des Verbandes betrifft jedoch die Durchführung der Planung und ist bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p><u>Beschlussempfehlung zu Nr. 9</u></p> <p>Die Hinweise des Wasser-Versorgungs-Verbandes Rotenburg-Land sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. bei Bedarf zu gebener Zeit zu berücksichtigen.</p> <p>Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:</p>
----------	---	---

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

10	<p><u>Industrie- und Handelskammer für den Elbe-Weser-Raum</u> (31.01.2022)</p> <p>Grundsätzlich stimme ich den Aussagen in der Begründung zu, dass gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt Visselhövede Bestandspflege und -erweiterungen an bereits vorhandenen Geschäftseinheiten Priorität genießen sollten und der Lidl-Markt aufgrund seiner direkten räumlichen Nähe zu Wohngebieten zudem gute Voraussetzungen hat, die raumordnerischen Kriterien für eine Erweiterung zu erfüllen.</p> <p>Allerdings liegt hier der Fall vor, dass</p> <ol style="list-style-type: none">a. sich der Lidl außerhalb des im Einzelhandelskonzept dargestellten zentralen Versorgungsbereiches befindet und das sog. Integrationsgebot gemäß LROP nicht eingehalten wird,b. die Nahversorgungsstruktur in der Stadt Visselhövede bereits gut ausgelastet ist undc. der Lidl die Schwelle der Großflächigkeit übersteigt. <p>Aus diesen Gründen halte ich eine Verträglichkeitsuntersuchung, mind. als ergänzende Stellungnahme zum Einzelhandelskonzept, in diesem Planverfahren für erforderlich.</p> <p>Ziel sollte sein, einen Ausnahmetatbestand vom Integrationsgebot zu überprüfen sowie schädliche Auswirkungen durch die Erweiterung auf vorhandene Nahversorgungsstrukturen gutachterlich auszuschließen (insbesondere durch Berechnung der Umsatzumverteilung und einer Überprüfung auf Einhaltung des Kongruenzgebotes).</p>	<p><u>Stellungnahme zu Nr. 10</u></p> <p>Die Anregungen zur Erstellung eines Verträglichkeitsgutachtens werden nicht berücksichtigt. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes hat sich die Stadt Visselhövede umfangreich mit dem Agglomerations-, dem Kongruenz-, dem Integrations-, dem Abstimmungs- und dem Beeinträchtigungsverbot auseinandergesetzt. Wesentliche Auswirkungen lassen sich nicht ableiten.</p> <p>Entsprechend des LROP 2017 sind Einzelhandelsgroßbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten unter bestimmten Umständen auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig.</p> <p>Für die Stadt Visselhövede wurde im Jahr 2020 ein Einzelhandelskonzept mit dem Ziel, die Leitlinien und Strategien für die zukünftige Entwicklung des Einzelhandels in Visselhövede aufzuzeigen, erstellt („Einzelhandelskonzept für die Stadt Visselhövede, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Hamburg, Stand: 23.11.2020). Das Einzelhandelskonzept bildet die Basis zur planungsrechtlichen Steuerung des großflächigen Einzelhandels und bewertet vorliegende Anfragen zur Erweiterung und zu Entwicklungsmöglichkeiten. Gemäß dem Einzelhandelskonzept wird das Integrationskonzept für das Vorhaben der 1. Änderung des B-Planes Nr. 64 nicht erfüllt. Im Einzelhandelskonzept wird unter anderem die Nahversorgungssituation mit fußläufigen Einzugsgebieten betrachtet. In Visselhövede wird die Nahversorgungsstruktur und -qualität unter anderem auch durch den Lidl-Markt geprägt. Zur Bewertung der</p>
-----------	--	---

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

Bei der Untersuchung wären neben den vorhandenen Nahversorgern in Visselhövede auch etwaige Neuplanungen im Lebensmittelbereich zu betrachten, sofern diese der Gemeinde bekannt sind und aussagekräftige Daten dazu vorliegen.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass ich - für eine abschließende Bewertung - den Bebauungsplan samt SO-Festsetzung mit Zweckbestimmung und textlichen Festsetzungen benötige. Die mir übermittelten Planunterlagen beinhalten derzeit lediglich die Verfahrensvermerke, Lageplan und Begründung.

Ich bitte um weitere Beteiligung am Planverfahren und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

räumlichen Versorgungssituation wurde um die Standorte der in Visselhövede ansässigen Lebensmittelmärkte jeweils eine fußläufige Laufdistanz von 1.000 m gesetzt, welche etwa zehn Gehminuten entspricht. Dadurch soll aufgezeigt werden, wie viele Einwohner in kurzer Distanz zu einem Lebensmittelmarkt wohnen und theoretisch als „versorgt“ gelten. Für den Lidl-Markt ergibt sich mit ca. 1.160 Einwohnern im Einzugsgebiet der höchste Wert in der Betrachtung aller Verbrauchermärkte in Visselhövede. Die anderen Anbieter weisen eine geringere Einwohneranzahl im fußläufigen Einzugsgebiet auf (zwischen 1.080 und 1.100). Alle Märkte sind aber weit von den nach den landesraumordnerischen Vorgaben geforderten 3.000 Einwohnern im fußläufigen Einzugsgebiet entfernt. In der Erkenntnis wird deutlich, dass der raumordnerische Ansatz für Visselhövede aus Sicht der Stadt viel zu groß gewählt ist. Es wird aber auch deutlich, dass der bestehende Standort des Lidl-Marktes für den Kernort - im Vergleich mit den Wettbewerbern - auch für die Zukunft gut geeignet ist.

Darüber hinaus ist im Einzelhandelskonzept aufgeführt, dass eine Bestandsoptimierung und ggf. Bestandsergänzung zu empfehlen ist, um das Angebot im Lebensmittelbereich zukunftsfähig aufzustellen (S. 41). Diesem soll mit der geringfügigen Verkaufsflächenerweiterung des Lidl-Marktes nachgekommen werden. Die Stadt Visselhövede entscheidet sich für die Verkaufsflächenerweiterung und die damit einhergehende Standortsicherung des Lidl-Marktes. Der Verbrauchermarkt hat sich bereits am Standort etabliert und ist von den umliegenden Wohngebieten fußläufig gut zu erreichen. Der Standort ist über die Landesstraße 171 sehr gut verkehrsmäßig erschlossen

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

und befindet sich inmitten einer umfassenden Wohn- und Mischgebietsbebauung. Auf einer nah gelegenen Fläche an der Bergstraße wird aktuell ein neues Wohngebiet erschlossen, welches den Standort noch einmal aufwerten wird. Über die örtliche gute Akzeptanz hinaus wird der Lidl-Markt aufgrund seiner guten Anbindung und Parkplatzsituation auch von Käufern aus den benachbarten Ortschaften und den Nachbargemeinden gut angenommen.

Darüber hinaus wird die Schwelle zur Großflächigkeit bereits mit den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes überschritten, der gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässt, sodass sich diesbzgl. keine Änderungen ergeben. Mit der Änderung des Bebauungsplanes ist keine nennenswerte Erweiterung des Warensortiments geplant. Eine reale Erweiterung des Warenangebotes ist nur mit wenigen laufenden Metern Regalfläche beabsichtigt.

Die Stadt sieht insbesondere die Möglichkeit, langfristig die nahversorgungsrelevanten Sortimente für das nähere Wohnumfeld bereitzustellen und die Versorgung der wohnortnahen Siedlungsgebiete zu gewährleisten. Auch im Hinblick auf den demografischen Wandel gewichtet die Stadt Visselhövede die fußläufige Erreichbarkeit des Lidl-Verbrauchermarktes für die in den angrenzenden Wohngebieten lebenden Menschen des nördlichen Stadtgebietes höher, als die Lage im ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereich. Mit der geplanten Verkaufsflächenerweiterung findet eine Optimierung des Verkaufsraums mit breiteren Gängen und besserer Warenpräsentation statt, sodass den demografischen Entwicklungen in Kombination mit der

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

fußläufigen Erreichbarkeit vollumfänglich nachgekommen werden kann. Mit der Verkaufsflächenerweiterung möchte die Stadt Visselhövede dem Ziel nachkommen, die Nah- bzw. Grundversorgungsfunktion der Stadt Visselhövede zu stärken.

Auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) brachte im Rahmen dieses Verfahrens keine grundsätzlichen Bedenken hervor und wies darauf hin, dass bei der Bewertung der städtebaulich integrierten Lage die Regionalplanung bzw. die zuständige Landesplanungsbehörde immer die Spezifika des jeweiligen Einzelfalls in ihre Abwägung einzustellen hat. Auch Standorte außerhalb der sogenannten „zentralen Versorgungsbereiche“ können noch städtebaulich integriert sein, wenn sie diesen funktional ergänzen. Der Standort des LIDL-Marktes liegt in einer Entfernung von nur ca. 200 m vom zentralen Versorgungsbereich entfernt, so dass eine fußläufige Anbindung gegeben ist. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine wesentliche Beeinträchtigung des zentralen Versorgungsbereichs. Mit der ausführlichen Betrachtung zum Landesraumordnungsprogramm wird der Abwägung des Einzelfalls im Rahmen dieses Verfahrens seitens der Stadt Visselhövede vollumfänglich nachgekommen.

Dem Hinweis eines Bebauungsplanes samt SO-Festsetzung mit Zweckbestimmung und textlichen Festsetzungen wird nicht nachgekommen. Entsprechend den Ausführungen der Begründung wird mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich die Verkaufsfläche auf 1.300 m² erweitert. Alle übrigen im Ursprungsbebauungsplan Nr. 64 getroffenen Festsetzungen sind durch die 1. Änderung

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Soltauer Straße" der Stadt Visselhövede**

		<p>nicht betroffen und bleiben unverändert bestehen, sodass eine textliche Änderung des Bebauungsplanes mit entsprechendem Lageplan seitens der Stadt als ausreichend beurteilt wird.</p> <p>Die IHK wird über die Abwägungsergebnisse sowie den in Kraft getreten Bebauungsplan informiert.</p> <p><u>Beschlussempfehlung zu Nr. 10</u></p> <p>Die Hinweise und Anregungen der Industrie- und Handelskammer für den Elbe-Weser-Raum sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:</p> <p>Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:</p>
--	--	---